

4 1/2 % Deutsche Reichsschatanweisungen. 5 % Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924. (Vierte Kriegsanleihe.)

Zur Bestreitung der durch den Krieg ermäßigten Ausgaben werden 4 1/2 % Reichsschatanweisungen und 5 % Schuldverschreibungen des Reichs hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über die Schuldverschreibungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Bedingungen.

1. Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden von Sonnabend, den 4. März an bis Mittwoch, den 22. März, mittags 1 Uhr bei dem Kontor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Befreiung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Benützung der königlichen Seehandlung (Preussischer Staatsbank) und der Preussischen Central-Gewerkschaftskasse in Berlin, der königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen.

Zeichnungen auf die 5 % Reichsanleihe nimmt auch die Post an allen Orten am Schalter entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 18. April geleistet werden. Wegen der Zinsberechnung vgl. Ziffer 9, Schlussatz.

2. Die Schatzanweisungen sind in 10 Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu: 20.000, 10.000, 5.000, 2.000, 1.000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinslauf beginnt am 1. Juli 1916, der 1. Zinsschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Wert ersichtlich. Die Reichsfinanzverwaltung behält sich vor, den zur Ausgabe kommenden Betrag der Reichsschatanweisungen zu begrenzen; es empfiehlt sich deshalb für die Zeichner, ihr Einverständnis auch mit der Zuteilung von Reichsanleihe zu erklären.

Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslösung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslosungen finden im Januar jedes Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli. Die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt der Barzahlung vierteljährprozentige bis 1. Juli 1932 unkündbare Schuldverschreibungen fordern.

3. Die Reichsanleihe ist ebenfalls in Stücken zu 20.000, 10.000, 5.000, 2.000, 1.000, 500, 200 und 100 Mark mit dem gleichen Zinslauf und den gleichen Zinstermi- nen wie die Schatzanweisungen ausgefertigt.
4. Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 4 1/2 % Reichsschatanweisungen	95 Mark.
" " " " " " " "	5 % Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden, 98,50 Mark,
" " " " " " " "	wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre
" " " " " " " "	bis 15. April 1917 beantragt wird, 98,50 Mark.

für je 100 Mark Nennwert unter Berechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Ziffer 9).

5. Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwahrt. Eine Sperrung wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Bescheinigungen werden von den Darlehnsstellen wie die Wertpapiere selbst gehalten.
6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungs- gesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen dreistufig erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die Postanstalten ausgegeben.
7. Die Zuteilung findet unmittelbar nach der Zeichnung statt. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet die Zeichnungsstelle. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Veränderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.
8. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 31. März d. Js. an jederzeit voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet:

30 % des zugeteilten Betrages	spätestens am 18. April d. Js.,
20 % " " " "	" " " " 24. Mai d. Js.,
25 % " " " "	" " " " 23. Juni d. Js.,
25 % " " " "	" " " " 20. Juli d. Js.

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes. Auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen nicht bis zum ersten Einzahlungstermin voll bezahlt zu werden. Teilzahlungen sind auch auf sie jeberzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen: die Zeichner von 100.000 Mark: 30.000 am 18. April, 20.000 am 24. Mai, 25.000 am 23. Juni, 25.000 am 20. Juli; die Zeichner von 200.000 Mark: 60.000 am 18. April, 40.000 am 24. Mai, 50.000 am 23. Juni, 50.000 am 20. Juli.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist. Die am 1. Mai d. Js. zur Rückzahlung fälligen 80.000.000 Mark 4 % Deutsche Reichsschatanweisungen von 1912 Serie II werden — ohne Zinsschein — bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5 % Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

9. Da der Zinslauf der Anleihen erst am 1. Juli 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen für Reichsanleihe 5 %, für Schatzanweisungen 4 1/2 % Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum 30. Juni 1916 zu Gunsten des Zeichners verrechnet; auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten. Wegen der Postzeichnungen siehe unten.

Beispiel: Von dem in Ziffer 4 genannten Kaufpreis gehen demnach ab:

1. bei Begleichung von Reichsanleihe	a) bis zum 31. März	b) am 15. April	c) am 24. Mai	d) bis zum 30. April	e) am 18. April	f) am 24. Mai
5 Proz. Einzahlungen für	90 Tage	72 Tage	36 Tage	4 1/2 Proz. Stückzinsen für	90 Tage	72 Tage
	1,25 Proz.	1,00 Proz.	0,50 Proz.		1,12 Proz.	0,80 Proz.

Zusätzlich zu zahlender Betrag	Stücke 97,25 Proz.	97,50 Proz.	98,00 Proz.	Zusätzlich zu zahlender Betrag	Stücke 93,75 Proz.	94,10 Proz.	94,55 Proz.
eintragend	97,05 Proz.	97,30 Proz.	97,80 Proz.	also nur			

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für je 100 Mark, um die sich die Einzahlung weiterhin vermindert, um 25 Pfennig, bei den Schatzanweisungen für je 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 Mark Nennwert.

Bei Postzeichnungen (siehe Ziffer 1, letzter Absatz) werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage (Beispiel Ia), auf alle andern Vollzahlungen bis zum 18. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 72 Tage (Beispiel Ib) vergütet.

10. Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden für die Reichsanleihe sowohl wie für die Schatzanweisungen auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgesetzte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000

Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgelesen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im August d. J. ausgegeben werden.
Berlin, im Februar 1916.
Reichsbank-Direktorium.
Lauenstein. v. Grimm.

Bekanntmachung.

Den Zeichnern auf die vierte Kriegsanleihe wird bekannt gegeben, daß die hiesige im Reichsbank-Gebäude befindliche Darlehnskasse Darlehen, welche zur Einzahlung auf gezeichnete vierte Kriegsanleihe gewünscht werden, gegen Verpfändung von Wertpapieren und Schuldbuchforderungen zu einem Vorzugszinssatze von zurzeit 5 1/4 % gewährt. Die Reichsbanknebenstellen in Bleicherode, Osterode a. S., Saargraunau nehmen Darlehnsanträge sowie die zu verpfändenden Wertpapiere zur kostenlosen Weitergabe an die hiesige Darlehnskasse entgegen und stellen alle erforderlichen Formulare im Geschäftsaum oder auf dem Postwege zur Verfügung.
Nordhausen, den 9. März 1916.

Reichsbankstelle.

Sauerhering. Hellwig.

Herzliche Bitte!

Nach gehen sich unsere Feinde nicht besieg, an allen Fronten tobt der Kampf mit gleicher Heftigkeit weiter. Aber seit liegen unsere Väter auf französischer und russischer Erde, auch auf dem Balkan erschließen sich uns die glücklichsten Aussichten für die Zeit, die uns bevorsteht. Die Truppen, die weiter ausarbeiten und kämpfen, bis der endgültige Sieg erritten ist.
Die zu Wehrmännern gelangten Großen Bedeugungsbeden haben erfrischend auf unsere Strassen gewirkt. Ein weiterer Ansporn das mit großen Opfern Erreichte festzuhalten und auszubauen, soll und muß unseren Völkern gegeben werden, woju alle Parteimitglieder mitwirken müssen. Das Oberste ist hier eine gesteigerte Beurlaubung.
Alle Gaben an Geld und Naturalien sind uns erwünscht, selbst die kleinste Spende ist herzlich willkommen und trägt dazu bei, unser Ziel zu erreichen, den vielen Kämpfern den Glauben weiter zu fähren, daß die Heimat ihrer zu jeder Stunde gehort.
Obgleich wir mit der Zeit gelernt haben, einzuteilen, müssen unsere Bedauern sehen, daß noch ein gutes Teil für sie vorhanden ist, wovon sie eine Gerippe haben sollen. Immer nieder müssen alle da dranhin gewahrt werden, daß das ganz Volk Schulter an Schulter mit ihnen den Ansturm unserer Widersader im parlamen Haushalt standhaft und mit ihnen zu teilen vermag.
Wie die amtlichen Annehmlichkeiten bisher in besser Weise die gegebenen Spenden über zur Front und in die Hände unserer Truppen schaffe, werden auch die künftigen in großer Zahl einlaufenden Obergaben den kämpfenden Truppen auf's schnellste zugewandt werden.
Abnahmestellen I. und II. freiwilliger Gaben.

Unter Bezugnahme obiger Bitte der Annehmestelle I und 2 freiwilliger Beibezahlen in Hannover, richte auch ich an alle Mitglieder des Vaterländischen-Frauenvereins die herzliche Bitte, sich hoch auch wie zu Wehrmännern, recht zahlreich an den Oberliebesgaben zu beteiligen.
Wie schon aus der oben erwähnten Bitte hervorgeht, sind alle Gaben an Geld und Naturalien auch wenn die Spenden noch so klein sind, herzlich willkommen.
Die zu spendenden Beibezahlen an Geld und sonstigen Gegenständen müssen bis zum 25. d. Mts. bei mir abgegeben werden, damit die rechtzeitige Weiterbeibezahlung keine Verzögerung erleidet.
Göttingen, den 8. März 1916.
Der Vaterländische-Frauenverein.
Frau Kammerer Klara Foerster.

Zur Konfirmation

empfeht

Frickens 128:

Für Mädchen:
Schwarze u. farbige Kleiderstoffe
Kostümstoffe
Unterrie
Leibwäuche
Handschuhe
Korsetts
Untertailen
Schürzen
Nähutensilien

Für Knaben:
Schwarze u. farbige Anzüge
Hüte
Vorhemden
Kragen
Krautzen
Manschetten
Handschuhe
Wäsche
Hosenträger
Arbeiterkleidung
Mützen

1/2 - 1/1 Diorgen

Ufer

zu pachten, und eine gute Milchziege zu kaufen gesucht.
Mobilier Spengler, Notbehälter.

Blau

Weiter- und Kastenwagen

in allen Größen vorrätig bei Ernst Lders Nachf.

Reiseförbe

ute Qualität sind in allen Größen vorrätig bei H. Rensch.

Gesangbücher

für Braunschweig und Hannover in allen Preislagen empfiehlt billigst H. Rensch.

Pflanzenmus

aus frischen Früchten ist eingetroffen bei Ernst Lders Nachf.